

Geforderte Qualitätsstandards des Ausbauvorhabens

Grundsätzliches

Eine Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger ist vor Ausbaubeginn zwingend erforderlich.

Der AN hat sich vor Beginn der Maßnahme über das Vorhandensein von über- und unterirdischen Kabelleitungen zu unterrichten.

Das Ausheben der Leitungsgräben und Baugruben erfolgt nach Stand der Technik und insbesondere dem bestehenden Regelwerk (im Speziellen DIN 4124, ZTV A-Stb und VOB/C ATV DIN 18322).

Freilegungen von in Betrieb befindlichen Anlagen sind grundsätzlich von Hand vorzunehmen.

Um Beschädigungen der eingebauten Anlagen zu vermeiden, ist im Bereich der Leitungszone der eingebrachte Füllboden grundsätzlich von Hand zu verdichten.

Bei Kabelgräben und Montagegruben ist die erste Lage des eingefüllten Bodens, die maschinell zu verdichten ist, in ihrer Schutthöhe so zu bemessen, dass sich die endgültig verdichtete Fläche etwa 0,30 m über dem Rohr-/Kabelscheitel befindet. Maschinelle Verdichtungsgeräte dürfen senkrecht über den Leitungen erst ab einer Überdeckung von mindestens 0,30 m verwendet werden. Auf diese Fläche sind Trassenwarnbänder auszulegen.

Die Wiederherstellung der Oberfläche in den ursprünglichen Zustand wird gem. technischem Regelwerk im Straßenbau (ZTV A-StB 12) gewährleistet. Eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung ist so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand **technisch gleichwertig** ist.

Die neue Asphaltdeckschicht muss den optischen und akustischen Eigenschaften der vorhandenen bzw. benachbarten Oberfläche angepasst werden. Das Asphaltmischgut (insbesondere Asphaltmischgutart und -sorte bzw. Gesteinskörnung und Farbe) muss nach diesen Kriterien gewählt werden.

Trenchingverfahren

Zur Einhaltung der Qualitätsstandards ist der Hinweis „Anwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise – H Trenching“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Qualitätsmerkmale zur ausreichenden Verlegetiefe und der Wiederherstellung des Oberbaus mittels Rückschnitt der Asphaltsschichten.

Trenchingverfahren dürfen ausschließlich in Asphaltflächen eingesetzt werden.

Bei erheblichen, bereits vor Ausbau vorhandenen, Substanzschäden der Straße (Risse, Ausbrüche, Unebenheiten, Flickstellen, etc.) kann kein Trenchingverfahren zum Einsatz kommen.

Aufbruchkanten sind geradlinig und ohne Ausbruch herzustellen.

Beim Einsatz von Trenching sind die Leitungsgräben mit Flüssigboden zu verfüllen (H ZFSV). Der Oberflächenabschluss mit Asphalt oder Gussasphalt wird nach dessen Aushärtung aufgetragen.

Die Grabensohle muss frei von losen Steinen sein.

Gewährleistung

Entstandene Beschädigungen von Leitungen infolge von Fahrlässigkeit des AN, werden auf dessen Kosten behoben.

Für die Kosten einer späteren Umlegung, Tieferlegung oder bei Erschwernissen im Erdbau der verlegten Leitungen kommt nach TKG der Telekommunikationsbetreiber auf. Die Frist der Gewährleistung beträgt **4 Jahre**.